

Bericht der Bundesregierungüber die Möglichkeiten und Auswirkungen einer
etwaigen Gleichstellung von Südtirolern und
österreichischen Arbeitnehmern vom arbeits-
marktpolitischen und rechtlichen Gesichtspunkt

- I. A) Die Bundesregierung begrüßt: grundsätzlich alle Maßnahmen, die die Bindungen der Südtiroler an Österreich sichern und festigen. Für diese Gruppe von Menschen, denen sich Österreich geschichtlich, kulturell und ethnisch verpflichtet fühlt, hat Österreich auf Grund des Pariser Vertrages von 1946 eine Schutzfunktion.

Alle Maßnahmen, die eine Gleichstellung von Südtirolern mit Österreichern in bestimmten Verwaltungsbereichen betreffen, müssen im Einklang mit den von Österreich übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auf einen klar definierten Personenkreis und nicht etwa auf territoriale Kriterien abgestellt sein.

- B) Die Bundesregierung sieht die Gleichstellung Südtiroler Arbeitnehmer weiters im Lichte des Art.I des Bundesverfassungsgesetzes vom 3.Juli 1973, BGBl.Nr.390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Im Sinne dieser Bestimmung sind Ausländer untereinander grundsätzlich gleich zu behandeln, eine unterschiedliche Behandlung ist nur zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies sachlich zu rechtfertigen vermögen. Hinsichtlich der in diesem Sinne besonderen Situation der Südtiroler wird auf die Ausführungen im Bericht des Verfassungsausschusses zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, 1168 der Beilagen, XIV.GP, verwiesen.
- C) Im Hinblick auf eine Aufnahme von Südtirolern in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse ist Art.3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RBG1.Nr.142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu beachten, wonach die "öffentlichen Ämter" nur österreichischen Staatsbürgern zugänglich sind. Für eine Gleichstellung in diesem Bereich sind daher Regelungen auf Verfassungsstufe erforder-

derlich. Solche Regelungen enthält das bereits zitierte Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern für den Bereich des Hochschulwesens; sie beziehen sich zum größeren Teil nur auf die wissenschaftlichen Hochschulen. Es ist nun an eine Ergänzung des § 3 des Südtiroler-Gleichstellungsgesetzes gedacht, durch welche eine Bestellung von Südtirolern zu Vertretern in Kollegialorganen auch der künstlerischen Hochschulen ermöglicht werden soll.

Eine weitergehende Regelung, insbesondere eine Änderung der Ernennungserfordernisse des § 4 Abs.1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, wird jedoch aus grundsätzlichen verfassungspolitischen Überlegungen nicht erwogen. Hinsichtlich einer Gleichstellung von Südtirolern mit privatrechtlich angestellten Dienstnehmern des öffentlichen Dienstes wird auf Teil II des Berichtes hingewiesen.

Im folgenden werden die im Bereich einzelner Ressorts in Betracht kommenden Maßnahmen aufgezählt:

II. A. Bundeskanzleramt

- a) Aus dienstrechtlicher Sicht kommen für eine rechtliche Gleichstellung der Südtiroler mit österreichischen Staatsbürgern Vertragsbedienstete im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Betracht. Für diese ist jedoch schon derzeit eine Nachsicht vom Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich und es ist beabsichtigt, diese Nachsicht unter Bedachtnahme auf die jeweilige Arbeitsmarktsituation im weitestmöglichen Maß zu gewähren.
- b) Was die rechtliche Gleichstellung von Südtirolern und Österreichern auf einem anderen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Bereich betrifft, so wird derzeit eine entsprechende Abänderung der vom Bundeskanzleramt am 12. September 1974, Zl. 66 297-Br.1b/74 erlassenen Benützerbestimmungen für das Österreichische Staatsarchiv im Sinne einer völligen Gleichstellung der Südtiroler mit den Inländern hinsichtlich der Sperrgrenzen erwogen.

B. Bundesministerium für Finanzen

- a) Für den Bereich des www.parlament.gv.at Familienlastenausgleiches ist davon

- 3 -

auszugehen, daß das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bei der Gewährung von Leistungen - wozu auch die Schülerfreifahrten gehören - grundsätzlich nicht an die Staatsbürgerschaft anknüpft. Lediglich die §§ 3 und 33 sehen eine besondere Rechtsstellung österreichischer Staatsbürger vor. Die danach für den vorliegenden Fall bestehende Problematik wird sich allerdings durch die derzeit in Verhandlung stehende Totalrevision des österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit von selbst lösen, weil durch die Gleichstellung italienischer Staatsangehöriger auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch die Südtiroler erfaßt sind.

Eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in dem Sinne, daß Südtiroler Studenten auch dann an den Schülerfreifahrten teilnehmen können, wenn für sie keine Familienbeihilfe bezogen wird, würde der Systematik dieses Gesetzes widersprechen und wäre sachlich - vor allem im Hinblick auf die diesfalls benachteiligten Kinder von Auslandsösterreichern - nicht zu rechtfertigen. Es werden jedoch Überlegungen angestellt, dem Anliegen der Südtiroler Studenten außerhalb des Familienlastenausgleichs gerecht zu werden.

- b) Im Bereich des zwischenstaatlichen Steuerrechtes geht nach einigen Doppelbesteuerungsabkommen die Steuerfreiheit bestimmter Auslandseinkünfte verloren, wenn sie von einem österreichischen Staatsbürger bezogen werden (z.B. Art. XI des österreichisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens BGBl. Nr. 232/1957). Wenn daher z.B. eine US-Sozialversicherungsrente von einem in Österreich ansässigen Südtiroler bezogen wird, könnte argumentiert werden, daß die Gleichstellung zum Verlust der Steuerbefreiung führen müßte.

Ein ähnliches Problem könnte sich bei Anstellung eines Südtirolers bei den in Österreich errichteten ausländischen Vertretungsbehörden und bei internationalen Organisationen ergeben; hier sind durch die zwischenstaatlichen Privilegienübereinkommen eben-

- 4 -

falls österreichische Staatsbürger von bestimmten Begünstigungen ausgeschlossen.

Eine gesetzliche Gleichstellung in diesen Bereichen erscheint daher nicht sinnvoll.

C. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

In diesem Ressortbereich wurde eine Gleichstellung für die folgenden Berufsgruppen untersucht, freilich - im Sinne der EntschlieÙung - soweit diese Berufe nicht freiberuflich ausgeübt werden.

Bezüglich der Berufsausübung in einem Dienstverhältnis ist im einzelnen folgendes auszuführen:

a) Ärzte:

Gemäß § 2 Abs.2 lit.a des Ärztegesetzes ist die Ausübung des ärztlichen Berufes grundsätzlich österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.

§ 3 sieht allerdings die Erteilung von Bewilligungen an ausländische Ärzte für die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken vor, sofern die postpromotionelle Ausbildung österreichischer Ärzte dadurch nicht gefährdet wird.

Nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer bestehen gegen eine Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Arbeitnehmern grundsätzlich keine Bedenken.

Legistisch erschiene es zweckmäßig im Rahmen einer künftigen Novellierung des Ärztegesetzes, analog der durch die Ärztegesetznovelle 1975 aufgehobenen Gleichstellungsbestimmung des § 2a hinsichtlich der Volksdeutschen, durch einen neuen § 2a Südtiroler hinsichtlich der Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen.

b) Apotheker und pharmazeutische Fachkräfte

Eine Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Arbeitnehmern wäre in Übereinstimmung mit der Ansicht der österreichischen Apothekerkammer bezüglich des in öffentlichen und Anstaltsapotheken verwendeten Fachpersonals im Sinne des § 1 Abs.2 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung, BGBl.Nr.40/1930, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.Nr.221/1971, vertretbar. Durch eine Novellierung des § 1 Abs.3 dieser Verordnung könnten Südtiroler generell österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden, ohne hiezu wie andere Ausländer einer besonderen Bewilligung zu bedürfen.

Eine solche Novellierung wird in der nächsten Zeit ausgearbeitet werden.

c) Krankenpflegefachdienst, med.-techn.Dienste und Sanitätshilfsdienste

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn.Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr.102/1961, ist die österreichische Staatsbürgerschaft kein Erfordernis für die Berufsausübung, sodaß diesbezüglich keine Änderungen hinsichtlich der Südtiroler notwendig sind.

d) Hebammen

Die Ausübung des Hebammenberufes ist gemäß § 2 Abs.2 lit.a des Hebammengesetzes, BGBl.Nr.214/1925, an die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Gemäß § 2 Abs.3 leg.cit. kann der Landeshauptmann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine Ausnahme gestatten.

Nach Anhörung der Verbindungsstelle der österreichischen Hebammengremien erscheint es vertretbar, Süd-

tirolerinnen hinsichtlich der Berufsausübung als Anstaltshebammen österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen, da von der Annahme ausgegangen wird, daß es sich nur um einen relativ kleinen Personenkreis handeln kann.

D. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Für Bedienstete der Österreichischen Bundesforste nach der Bundesforste-Dienstordnung ist eine Nachsicht vom Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Basis der geltenden Rechtslage möglich. Diese Nachsicht wird auch regelmäßig gewährt.

E. Bundesministerium für soziale Verwaltung

a) Sozialversicherung

Der Vertrag zwischen Österreich und Italien vom 30. Dezember 1950 über Sozialversicherung, BGBl. Nr.52/1955, Wirksamkeitsbeginn 1. Feber 1955, sieht in seinem Art.1 folgendes vor:

- "(1) Die österreichischen und die italienischen Staatsbürger sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen sind einander in den Rechten und Pflichten gleichstehend, die sich aus den Gesetzen über die im Art.2 aufgezählten Zweige der Sozialversicherung (Pflichtversicherung) ergeben.
- (2) Die österreichischen Staatsbürger in Italien und die italienischen Staatsbürger in Österreich können ferner an der freiwilligen Versicherung (Weiterversicherung und Versicherungsberechtigung) nach den im Art.2 genannten Gesetzen unter denselben Bedingungen teilhaben, wie die Bürger des Staates, in dem sie wohnen."

Durch die vorangeführten Bestimmungen des Art.1 Abs.1 des Vertrages ist die Gleichstellung italienischer Staatsbürger - und sohin auch von Südtirolern - mit

- 7 -

österreichischen Staatsbürgern im Bereich der österreichischen Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung sichergestellt. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß dieser Vertrag aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des ASVG stammt und deshalb zur Zeit eine Totalrevision vorbereitet wird. Im Zuge dieser Verhandlungen wurden - im Bestreben nach einer Harmonisierung der Regelungen im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialen Sicherheit - österreichischerseits der italienischen Seite bereits einige an sich unwesentliche Einschränkungen des Gleichstellungsgrundsatzes in seiner derzeit geltenden Fassung vorgeschlagen; diese Vorschläge wurden von italienischer Seite grundsätzlich akzeptiert.

Des weiteren ist auf die in § 3 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl.Nr.290 enthaltenen "Sonderbestimmungen für Umsiedler und gleichgestellte Personen aus Italien" zu verweisen, die diesen Personen bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt in Österreich am 11. Juli 1953 bzw. am 1. Jänner 1961 bzw. am 27. November 1961 die Berücksichtigung ihrer auf italienischem Territorium (Gebietsstand 31. Dezember 1937) erworbenen Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder sonstigen Zeiten in der österreichischen Sozialversicherung gewährleisten.

b) Arbeitsmarktpolitik

Um der besonderen Situation der Südtiroler Rechnung zu tragen wurden im Beschäftigungsbewilligungsverfahren administrative Erleichterungen für Südtiroler geschaffen: So wurde durch entsprechende Anweisungen an die Arbeitsämter sichergestellt, daß die ärztliche Untersuchung auf das Freisein von ansteckenden Krankheiten bei Südtirolern, die ihren Wohnsitz in Südtirol haben, nicht erforderlich ist.

Bei Erteilung von Bewilligungen zur Beschäftigung von Südtirolern wird davon ausgegangen, daß die Beschäftigung dieses Personenkreises aus besonders wichtigen Gründen erfolgt. Unter Zugrundelegung dieser Ausnahmen werden - sofern inländische Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen - die arbeitsmarktmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Südtiroler auch dann als gegeben angenommen, wenn sonst eine mit den öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen nicht mehr im Einklang stehende erhöhte Ausländerbeschäftigung grundsätzlich zu einer Versagung der Beschäftigungsbewilligung führen müßte (§ 4 Abs.1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes).

Eine Ausnahme der Südtiroler von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auch weiterhin nicht vertretbar.

F. Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Für die Bundesvertragslehrer im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist schon derzeit eine Nachsicht vom Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich:

Einer Bewerbung eines Südtirolers auf die Planstelle eines Bundesvertragslehrers wird das Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter Bedachtnahme auf die jeweilige Arbeitsmarktsituation und die jeweilige Ausbildungssituation an ausländischen Hochschulen nach Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung für den Lehrberuf positiv gegenüberstehen.

G. Bundesministerium für Verkehr

Für Bedienstete der ÖBB ist, soweit sie von der Dienst- und Lohnordnung erfaßt werden, schon derzeit eine Nachsicht vom Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich. Es ist beabsichtigt, diese

- 9 -

Nachsicht unter Bedachtnahme auf die jeweilige Arbeitsmarktsituation auch tatsächlich zu gewähren.

III. In der EntschlieÙung wird auch der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dem Bericht "etwaige Gesetzesvorschläge" anzuschließen. Der Anschluß solcher Entwürfe wäre jedoch nur zielführend, wenn diese zuvor einem Begutachtungsverfahren zugeführt worden wären. Im Hinblick auf die Dauer eines solchen Begutachtungsverfahrens hält es die Bundesregierung jedoch für zweckmäßiger, den Nationalrat schon jetzt über beabsichtigte Maßnahmen zu informieren, als erst die fertigen Entwürfe abzuwarten.

7. August 1980

Der den Bundeskanzler gemäß
Art.69 Abs.2 B-VG vertretende

Vizekanzler:

ANDROSCH